

<b>Vorlage Nr. StVV - V 68/2021</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

**Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung  
hier: - § 6 Durchführung von interfraktionellen Besprechungen  
- § 47 Niederschrift**

Ich schlage vor, folgende Änderungen in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GOSTVV) vorzunehmen:

1. Änderung § 6 Abs. 2 GOSTVV

Gemäß § 6 Abs. 2 GOSTVV findet regelmäßig eine Stunde vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine interfraktionelle Besprechung statt.

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung hat am 13.04.2021 beschlossen (siehe Vorlage V+G/VGB 15/2021), dass in Abweichung von § 6 Abs. 2 GOSTVV bis zur Sommerpause 2021 die interfraktionellen Vorbereitungen zur Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Sitzungstag um 10 Uhr per Videokonferenz durchzuführen.

Interfraktionell wurde sich auch darüber hinaus darauf verständigt, dass weiterhin interfraktionelle Sitzungen zu einem früheren Zeitpunkt als Videokonferenz stattfinden sollen.

Ich schlage daher nach Abstimmung mit dem Rechtsamt vor, eine entsprechende Regelung in § 6 Abs. 2 GOSTVV aufzunehmen.

**§ 6 Abs. 2 GOSTVV soll somit wie folgt ergänzt werden:**

bisher	neu
(2) Eine interfraktionelle Besprechung findet ohne besondere Einladung regelmäßig eine Stunde vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit, auch während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, eine interfraktionelle Besprechung verlangen. Das Verlangen hat ohne weiteres die Unterbrechung der Sitzung zur Folge.	(2) Eine interfraktionelle Besprechung findet ohne besondere Einladung regelmäßig eine Stunde vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. <b>Nach vorheriger interfraktioneller Verständigung kann eine Besprechung auch zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden. Die interfraktionelle Besprechung kann als Videokonferenz durchgeführt werden.</b> Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit, auch während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, eine interfraktionelle Besprechung verlangen. Das Verlangen hat ohne weiteres die Unterbrechung der Sitzung zur Folge.

## 2. Änderung § 47 Abs. 1 GOSTVV

Für den Magistrat ergibt sich die Anfertigung von Auszügen aus § 12 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bremerhaven. Eine gleichlautende Formulierung existiert in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven nicht. Es empfiehlt sich in der GOSTVV einen ähnlichen Passus aufzunehmen. Ich schlage vor, dass nach § 47 Abs. 1 Satz 1 GOSTVV folgender Satz eingefügt wird: „Auszüge aus den Niederschriften werden an die betroffenen Dezernate und Organisationseinheiten übermittelt, soweit diese ein sachliches Interesse an den behandelten Punkten haben.“

Oberbürgermeister Grantz hat mit Schreiben vom 21.08.2021 darum gebeten, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und schlanker Prozesse, die Schriftführung der Ausschüsse durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzen festlegen zu lassen. Bisher ist dafür regelmäßig ein Beschluss des Magistrats erforderlich. Hier schlage ich folgende Formulierung vor: „Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses legt fest, welcher Person die Schriftführung obliegt.“

Die Ausschussvorsitzenden werden gebeten, jedwede Änderung umgehend dem Büro der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.

### **§ 47 Abs. 1 GOSTVV soll somit wie folgt geändert werden:**

<b>bisher</b>	<b>neu</b>
(1) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse wörtlich zu verzeichnen sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Magistrat legt fest, welcher Person die Schriftführung obliegt.	(1) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse wörtlich zu verzeichnen sind. <b>Auszüge aus den Niederschriften werden an die betroffenen Dezernate und Organisationseinheiten übermittelt, soweit diese ein sachliches Interesse an den behandelten Punkten haben.</b> Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. <b>Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses legt fest, welcher Person die Schriftführung obliegt.</b>

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit Wirkung vom 01.01.2022, § 6 Abs. 2 GOSTVV wie folgt neu zu fassen:

„Eine interfraktionelle Besprechung findet ohne besondere Einladung regelmäßig eine Stunde vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Nach vorheriger interfraktioneller Verständigung kann eine Besprechung auch zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden. Die interfraktionelle Besprechung kann als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit, auch während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, eine interfraktionelle Besprechung verlangen. Das Verlangen hat ohne weiteres die Unterbrechung der Sitzung zur Folge.“

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit Wirkung vom 01.01.2022, § 47 Abs. 1 GOSTVV wie folgt neu zu fassen:

„Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse wörtlich zu verzeichnen sind. Auszüge aus den Niederschriften werden an die betroffenen Dezernate und Organisationseinheiten übermittelt, soweit diese ein sachliches Interesse an den behandelten Punkten haben. Die Niederschrift ist von der oder

dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses legt fest, welcher Person die Schriftführung obliegt.“

Die Ausschussvorsitzenden werden gebeten, jedwede Änderung umgehend dem Büro der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.

T. von Haaren  
Stadtverordnetenvorsteher